

Richtlinien und Vergabemodalitäten für den freiwilligen Sozialtopf der HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck

Ansuchen um Unterstützung für das ganze Semester

Zur Unterstützung von Studierenden kann die HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck, bei Vorliegen eines Härtefalls, nach Maßgabe der Richtlinien und der vorhandenen Fördermittel, Förderungen in Form von Unterstützungen für das laufende Semester gewähren.

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung durch die HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck (im Folgenden: ÖH Medizin Uni Innsbruck) sind:

- a) der/die Studierende ist Mitglied der ÖH (Nachweis des bezahlten ÖH Beitrages)
- b) der/die Studierende betreibt ein Studium an der Medizin Universität Innsbruck (MUI)
- c) der/die Studierende ist im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig
- d) der/die Studierende kann einen im Sinne dieser Richtlinien ausreichenden Studienerfolg nachweisen
- e) der/die Studierende erhält von keiner anderen Stelle (dazu zählen alle Stipendienunterstützungen, Bafög und jegliche andere finanzielle Unterstützung durch Freunde, Verwandte oder andere Gönner) ausreichende Unterstützung

1.2 Auf die Gewährung von Unterstützung durch die ÖH Medizin Uni Innsbruck besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

1.3 Eine Unterstützung der ÖH Medizin Uni Innsbruck kann nur gewährt werden, wenn alle sonstigen Möglichkeiten, Unterstützungen der öffentlichen Hand zu lukrieren (z.B. Familienbeihilfe, Studienbeihilfe, Bafög, Wohnbeihilfe,..) bereits ausgeschöpft wurden. Als Voraussetzung gilt des Weiteren der Nachweis einer Nebenerwerbstätigkeit, deren Einnahmen jedoch nicht zur Deckung der Lebenshaltungskosten ausreichen, außer es kann glaubwürdig versichert werden, dass ein Nebenerwerb aus speziellen Gründen (z.B. soziale Umstände, wie die Pflege eines Angehörigen) derzeit nicht möglich ist. Die Beurteilung dieser Umstände obliegt dem ÖH Sozialgremium.

1.4 Als besonders förderungswürdig werden studierende Eltern, sowie Studierende mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen erachtet bzw. Studierende, die Familienangehörige pflegen.

1.5 Die Unterstützung erfolgt in Form einer monatlichen Zahlung für maximal 5 Monate. Dann ist bei Bedarf die Verlängerung des Antrages erforderlich.

1.7 Diese Richtlinien liegen zur Einsicht im Sozialreferat auf und sind auf der Website zum Download bereitgestellt.

2. Soziale Bedürftigkeit

2.1 Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen der/des Studierenden übersteigen.

2.2 Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse des Antragstellers/der Antragstellerin und dessen/deren Ehepartner/in oder dessen/deren eingetragene/n Partner/in und dessen/deren Kinder fließenden Gelder (wie z.B. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeldgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts und andere Organisationen und Personen, wie Studienbeihilfe, Wohnbeihilfe oder Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder und sonstige Stipendien, Unterhaltszahlungen (Alimente für Elternteil/e oder Kind/er) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern, anderen Verwandten und Gönner/innen).

2.3 Wenn aus dem Ansuchen hervorgeht, dass der Großteil der finanziellen Transaktionen der/des Studierenden nicht über sein/ihr Konto abgewickelt wird oder wenn die Angaben über die Einkünfte zweifelhaft oder unglaubwürdig sind, wird zu den Einkünften eine fiktive Pauschale von 150 Euro hinzugerechnet.

2.4 Als Ausgaben werden monatlich maximal folgende Beträge berücksichtigt:

a) tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen, höchstens 400 Euro monatlich für den/die Antragsteller/in (aufgrund der neu eingeführten dreijährigen Hauptwohnsitzbestimmung für die Mietzinsbeihilfe). Wird Mietzinsbeihilfe bezogen, so wird diese vom eigentlichen Mietbetrag abgezogen und der daraus entstehende Betrag kann mit höchstens 400 Euro berücksichtigt werden. Der/die Antragsteller/in darf nicht bei den Eltern wohnen. Ist dies der Fall, werden keine Kosten für das Wohnen berücksichtigt. Pro im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind und für den Ehepartner erhöht sich der für Wohnkosten höchstens in Abzug zu bringende Betrag um jeweils 90 Euro.

Betriebskosten (Heiz- und Stromkosten) werden mit max. 50 Euro pro Monat berücksichtigt.

b) Zum Studium notwendige Aufwendungen (Bücher, anfallende Kosten für Famulatur, KPJ etc.), einschließlich nicht refundierter Studienbeiträge, können gegen Nachweis der Kosten höchstens 165 Euro berücksichtigt werden.

c) Telefon, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie die Kosten einer Haushaltsversicherung bis maximal 70 Euro monatlich.

d) Ausgaben für Kinderbetreuung (ausgenommen Schulgeld für Privatschulen, jedoch einschließlich BabysitterInnenkosten) bis maximal 240 Euro monatlich.

e) Unterhaltsleistungen bis maximal 150 Euro monatlich.

f) Krankenversicherungsbeiträge bis zum Höchstbetrag, der für die studentische Selbstversicherung monatlich zu bezahlen ist.

g) Ausgaben für notwendigen Fahrten des Antragstellers/der Antragstellerin am und zum Studienort, jedoch maximal in Höhe des monatlichen Betrags des günstigsten Studierendentarifs.

h) für Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Bücher etc.) dürfen monatlich nicht mehr als 350 Euro für den/die AntragstellerIn und 210 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind und für den/die EhepartnerIn/ eingetragener/n PartnerIn in Abzug gebracht werden.

2.5 Insgesamt darf der in Abzug gebrachte Betrag für die oben genannten Ausgaben 900 Euro für die AntragstellerIn und 275 Euro für den/die EhepartnerIn nicht überschreiten. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um 275 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bzw um 385 Euro bei alleinerziehenden Studierenden sowie um 240 Euro für nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung und um höchstens 165 Euro für zum Studium notwendige Ausgaben.

2.6 In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben bei den monatlichen Ausgaben mit einem Zwölftel des Betrags angesetzt werden. Voraussetzung ist, dass diese Ausgaben zwingend notwendig und auch durch Belege nachweisbar sind (z.B. Anschaffung eines Kühlschranks, Waschmaschine, Kautionen, medizinische Notfälle, etc.).

Anspruchsberechtigt ist man auch, wenn man höhere Ausgaben als die oben genannten hat, allerdings werden in diesen Fällen nur die oben genannten Höchstgrenzen bzw. Pauschalbeträge berücksichtigt.

2.6. Die Beträge können zu Gunsten der Studierenden von diesen Richtlinien abweichen, vorausgesetzt eine besonders finanzielle und soziale Situation des Antragsstellers liegt vor. Diese Beurteilung obliegt dem Sozialgremium.

3. Studienerfolg

3.1 Ein ausreichender Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn der/die AntragstellerIn die Regelstudienzeit mit maximal zwei Toleranzsemestern pro Abschnitt/ Bachelor/ Master nicht überschreitet. Außerdem gilt das nachgewiesene Arbeiten an einer Diplomarbeit - oder einer Dissertation durch den jeweiligen Betreuer als ausreichender Studienerfolg.

3.2 Gründe für einen unter diesen Vorgaben liegenden Studienerfolg, wie zB Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit, sofern mehr als eine geringfügige Beschäftigung vorlag, Krankheit, Präsenz- oder Zivildienst, Behinderung, die Pflege von Angehörigen, Schwangerschaft oder andere unabwendbare Gründe, können berücksichtigt werden und zu einer Erhöhung der Anzahl der gewährten Toleranzsemester führen.

3.3 In Abweichung von 3.1 können Erstzugelassene ohne Leistungsnachweis kein Ansuchen stellen. Die Absolvierung der ersten Lehrveranstaltungsprüfung „Umgang mit dem kranken Menschen (UKM)“ muss nachgewiesen werden, um finanzielle Unterstützung beantragen zu können.

3.3.a Nach positiver Absolvierung der ersten Lehrveranstaltungsprüfung (UKM) und Nachweis dieser Prüfung kann rückwirkend bis Studienbeginn finanzielle Unterstützung ausbezahlt werden.

3.4 Studierenden, die bereits einen abgeschlossenen Bachelor haben, kann eine Unterstützung gewährt werden. Studierenden, die einen Master Abschluss haben, kann nur dann Unterstützung gewährt werden, wenn das Studium ihre Berufsaussichten wesentlich verbessert. Studierenden, die bereits ein

Doktoratsstudium/ PhD abgeschlossen haben, kann keine Unterstützung gewährt werden. In besonderen Härtefällen ist der/die SozialreferentIn ermächtigt, Ausnahmen diesbezüglich zu tätigen.

3.5 Studierende, die das KPJ absolvieren, müssen glaubhaft darstellen können, weshalb sie ihr KPJ nicht an einer bezahlenden Institution absolvieren.

4. Ansuchen

4.1 Ansuchen auf Unterstützungen aus dem Sozialtopf können von den Studierenden im Sozialreferat der ÖH Medizin Uni Innsbruck gestellt werden. Diese sind unverzüglich zu bearbeiten.

4.1.a Bevor ein Antrag auf Unterstützung aus dem freiwilligen Sozialtopf der ÖH Medizin Uni Innsbruck gestellt wird, ist ein persönliches Beratungsgespräch im Sozialreferat in Anspruch zu nehmen.

4.1.b Bei diesem Beratungsgespräch wird abgeklärt, ob der Antragsteller berechtigt ist, Unterstützung über den ÖH-Sozialfond der ÖH Bundesvertretung zu erhalten. Ist dies der Fall, wird zuerst ein Antrag an den Sozialfond gestellt und erst bei negativem Bescheid erfolgt die Antragsstellung an die ÖH Medizin Uni. Liegt jedoch ein besonderer Härtefall vor und die Auszahlung der Bundesvertretung dauert zu lange, kann ein Antrag an die ÖH Medizin Uni Innsbruck vorgezogen werden.

4.2 Ansuchen können von Semesterbeginn bis 21 Werktage vor Beginn der Lehrveranstaltungsfreien Zeit gestellt werden. Es ist nicht möglich, in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit Ansuchen zu stellen. Der letztmögliche Termin, um ein Ansuchen zu stellen, ist vom Sozialreferat auf der Homepage anzugeben. In Ausnahmefällen ist der/die SozialreferentIn ermächtigt, Ansuchen auch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsfreien Zeit anzunehmen.

4.3 Es ist nur ein Ansuchen für die Unterstützung für das gesamte Semester pro Person und Semester möglich. In Ausnahmefällen kann zusätzlich eine einmalige Unterstützung gewährleistet werden.

4.4 Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, eine Kontaktmöglichkeit (Uni-E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und die Matrikelnummer des/der Studierenden zu enthalten hat, sind beizulegen:

- a) Kopie eines amtlichen Lichtbild-Ausweises (Personalausweis, Führerschein, Reisepass),
- b) Einkommensnachweis und Versicherungsdatenauszug,
- c) Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von Eltern, anderen Personen oder Einrichtungen,
- d) Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen,
- e) Kontoauszüge aller Konten und Sparbücher der letzten 6 Monate, wobei bei Bedarf weitere sechs Monate verlangt werden können.
- f) Bestätigungen über entstandene Aufwendungen betreffend das Wohnen, die Grundgebühren für Telefon und Rundfunk, für diverse Versicherungen (Haushalts-, Krankenversicherung, etc) und für notwendige Fahrten am und zum Studienort,
- g) Meldezettel aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie, wenn vorhanden, Geburtsurkunde des Kindes oder Heiratsurkunde,

- h) Studienbestätigung für das laufende Semester, Studienzeitbestätigung und Studienerfolgsnachweis aus dem laufenden sowie den letzten beiden Semestern.
- i) Gibt der/die Studierende Gründe für eine soziale Bedürftigkeit oder andere Umstände an, muss dies anhand (amtlicher) Bestätigungen nachgewiesen oder in anderer Form entsprechend glaubhaft gemacht werden. Die Beurteilung dieser Umstände obliegt wiederum dem ÖH Sozialgremium und berücksichtigt jegliche Härtefälle.

5. Verfahren

5.1 Die Ansuchen werden automationsunterstützt verarbeitet. Die Zustimmung dazu ist Voraussetzung für die Antragstellung.

5.1.a Anträge werden vom/von der Sozialreferenten/in vorbereitet und anschließend vom Sozialgremium (ÖH Vorsitzende/r, WirtschaftsreferentIn bzw stellvertretend SachbearbeiterIn, SozialreferentIn) gemeinsam geprüft.

5.2 Die Dauer der Antragsprüfung darf bis zu 3 Wochen ab dem Einlangen des vollständigen Antrages in Anspruch nehmen. Die Entscheidung über ein Ansuchen wird dem/der AntragstellerIn schriftlich mitgeteilt.

5.2.a Die finanzielle Unterstützung kann infolge eines genehmigten Antrags frühestens im darauffolgenden Monat ausbezahlt werden. Bei Antragstellung (vollständig) zu Semesterbeginn (bis 15.Oktober bzw. 15.März) kann bereits im selben Monat eine Unterstützung ausbezahlt werden. Rückwirkend können keine finanziellen Unterstützungen ausbezahlt werden, ausgenommen bei Absolvierung der UKM. Die Beurteilung obliegt dem Sozialgremium. Die Unterstützung dauert maximal 5 Monate und endet jeweils mit Ende des Semesters (im Wintersemester bis Ende Februar, im Sommersemester bis Ende Juli). Bei Absolvierung des KPIs im August und September kann auch in diesen Monaten eine Unterstützung erfolgen. Der Antrag hierfür muss bereits im Vorhinein gestellt werden.

5.3 Studierende, deren Ansuchen abgelehnt werden, können innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung der Ablehnung einmalig um Wiederbearbeitung ansuchen. Die Mitteilung der Ablehnung hat eine Information über diese Möglichkeit zu enthalten. Das Ansuchen hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Frist verlängert sich um die Anzahl der Lehrveranstaltungsfreien Tage, die in die ursprüngliche Frist fallen.

5.4 Die Wiederbearbeitung erfolgt in einem Gremium, dem der/die SozialreferentIn, der/die WirtschaftsreferentIn und der/die Vorsitzende der ÖH Medizin Uni Innsbruck mit Stimmrecht sowie der/die für den Sozialtopf zuständige SachbearbeiterIn mit beratender Stimme angehören. Die Entscheidungen, ob die Ablehnung des ursprünglichen Ansuchens bestehen bleibt oder ob dem/der AntragstellerIn Unterstützung zu gewähren ist, wird mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder getroffen, wobei jedes Mitglied bei Verhinderung einen Ersatz bestellen kann.

5.5 Wenn der/die AntragsstellerIn versucht die ÖH Medizin Uni Innsbruck durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen. Unterstützungen, die

durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurden, sind vollständig zurückzuzahlen. Die Kenntnis jedes Sachverhalts, der seit der Unterstützungszuerkennung ein Ruhen oder ein Zurückzahlen der Unterstützung zur Folge haben würde, ist dem/der SozialreferentIn binnen 2 Wochen zu melden. Die ÖH Medizin Uni Innsbruck behält sich andernfalls rechtliche Schritte vor.

5.6 Wenn aus dem Antrag zu wenige Informationen hervorgehen, ob der/die AntragsstellerIn sozial bedürftig ist, der Antrag unvollständig ist oder insgesamt die soziale Bedürftigkeit zweifelhaft scheint, ist dem/der AntragstellerIn vom/von der Sozialreferenten/in die Möglichkeit einzuräumen, Unterlagen nachzureichen bzw. sich dazu zu erklären. Falls eine persönliche Vorsprache erforderlich ist, sind dem/der AntragsstellerIn mindestens zwei Terminvorschläge zu machen. Nimmt der/die AntragsstellerIn diese Möglichkeit ohne Angabe wichtiger Gründe nicht wahr, wird der Antrag ausnahmslos als zurückgezogen betrachtet.

6. Vergabe

6.1 Der Maximalbetrag pro Monat beträgt 200 Euro. In begründeten Härtefällen kann die Förderung maximal die doppelte Höhe dieser Summe erreichen. Der Betrag von 200 Euro erhöht sich um 100 Euro für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für das der/die Studierende unterhaltspflichtig ist.

6.2 Nachdem die Mittel des Sozialfonds begrenzt sind, muss die Vergabe nach Erschöpfen des Budgets im jeweiligen Semester eingestellt werden.

6.3 Der/Die zuständige SozialreferentIn bearbeitet alle eingegangenen Anträge in der Reihenfolge, in der sie ihm/ihr zugegangen sind. Der/Die SozialreferentIn überprüft die bearbeiteten Anträge und legt einmal pro Monat dem/der Wirtschaftsreferenten/in und dem/der Vorsitzenden der ÖH Medizin Uni Innsbruck eine Liste der zu fördernden Studierenden vor.

7. Datenschutz

7.1 Es werden keine Daten von Studierenden an Dritte weitergegeben, außer wenn öffentliche Stellen (Land Tirol, Stadt Innsbruck, ...) die zuerkannten Unterstützungen (teilweise) tragen. In diesem Fall können VertreterInnen dieser Einrichtungen zur Überprüfung der richtlinienkonformen Verwendung der Mittel in die Unterlagen über die gewährten Unterstützungen Einsicht nehmen.

7.2 Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen an den Sozialtopf unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der/die zuständige SachbearbeiterIn, der/die zuständige SozialreferentIn, der/die WirtschaftsreferentIn, der/die Vorsitzende der ÖH Medizin Uni Innsbruck, sowie die MandatarInnen der Universitätsvertretung der ÖH Medizin Uni Innsbruck, nachdem sie die Vertraulichkeitserklärung dieser Richtlinien unterzeichnet haben. Die unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung ist mit den Unterlagen des Sozialtopfs in einem abschließbaren Schrank aufzubewahren.